

## **Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag**

### **1. Allgemeine Informationen**

Firma und ladungsfähige Anschrift des Anbieters und Handelsregistereintragung (insbes. Handelsregisternummer) des Anbieters:

Deco Design Fürus GmbH, Adolf-Dembach Str. 5, 47829 Krefeld, Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht Krefeld unter der Nummer, HRB 3487.

### **2. Gesetzliche Vertreter des Anbieters**

Deco Design Fürus GmbH wird vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Manuel Schweizer, geschäftsansässig Adolf-Dembach Str. 5, 47829 Krefeld.

### **3. Hauptgeschäftstätigkeit des Anbieters**

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten besteht in der Produktion und im Vertrieb von Dekorationsstoffen und Gardinen aller Art, insbesondere in der Entwicklung entsprechender Stoffe und Muster sowie im Im- und Export von Stoffen und Gegenständen der Dekoration.

### **4. Für die Zulassung des Anbieters zuständige Aufsichtsbehörde**

Die für die Zulassung des Anbieters zuständige Aufsichtsbehörde ist die Stadt Krefeld, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Elbestraße 7, 47800 Krefeld.

### **5. Informationen zur Darlehensgewährung**

#### **5.1 Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und spezifische Risiken.**

Die angebotene Finanzdienstleistung ist ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VermAnlG (nachfolgend das "Nachrangdarlehen"), das zwischen dem Darlehensgeber und dem Anbieter als Darlehensnehmer geschlossen wird.

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit und gewährt dem Darlehensgeber einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Verzinsung in Höhe des vereinbarten Festzinssatzes (nachfolgend auch der "Zins"), der zu bestimmten Terminen (im Folgenden jeweils „Zinszahlungstermin“ genannt) fällig ist. Die Zinszahlungstermine sind in dem Vertrag über die Gewährung eines Nachrangdarlehens (im Folgenden „Nachrangdarlehensvertrag“ genannt) bestimmt. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/365.

Die Rückzahlung des von dem Darlehensgeber an den Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Betrages, dessen Höhe der Darlehensgeber bei Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages innerhalb der Vorgaben des Anbieters zu bestimmen hat (im Folgenden „Darlehensbetrag“ genannt) ist zu dem im Nachrangdarlehensvertrag genannten Rückzahlungstermin fällig.

Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden „Zahlungsdienstleister“), hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der in Form von Geldüberweisung vereinbarten Zinsen und ggf. des Erfolgszinses erfolgt derart, dass der Anbieter gegenüber dem jeweiligen Darlehensgeber leistet, wobei die von dem Anbieter geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Anbieters geführte Treuhandkonto, auf das der Anbieter Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Darlehensgeber - entsprechend der Höhe der dem Darlehensgeber gegenüber dem Anbieter zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Anbieter geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Darlehensgeber werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Anbieter (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund beim Anbieter herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Anbieters zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit tritt der Darlehensgeber mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Anbieters - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Anbieters erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.

Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Der Anbieter könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange Vermögenswerte vorhanden sind, welche die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigen und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Anbieter Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Darlehensgeber würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.

Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Anbieters (Totalausfallrisiko). Der Darlehensgeber kann mit seinen Forderungen gegen den Emittenten / Anbieter je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anbieters bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Anbieters nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Anbieters ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.

Individuell können dem Darlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Darlehensgeber das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung bzw. Verzinsung des Nachrangdarlehens können dazu führen, dass der Darlehensgeber nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen.

Der Darlehensgeber erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte in Hinblick auf den Anbieter. Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft. Sie können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

Der Anbieter beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Darlehensgeber dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

## 5.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Nachrangdarlehensvertrag entspricht dem auf <https://cenovest.de> (nachfolgend die "Plattform") im Datenraum des Anbieters zum Download bereitgestellten Vertragsdokument, welches nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages um fehlende individuelle Angaben ergänzt wird.

Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages erfolgt durch den Darlehensgeber, indem der Darlehensgeber nach Registrierung und Login auf der Plattform

innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums (nachfolgend die "Gebotsphase") ein Darlehensgebot mit einem vom Darlehensgeber gewählten und innerhalb der Vorgaben des Anbieters sowie der gesetzlichen Schwellenwerte liegenden Darlehensbetrag sowie mit einem vom Anbieter festgesetzten Zins abgibt. Der Zeitraum der Gebotsphase, während dessen die Abgabe von Darlehensgeboten auf der Plattform möglich ist, wird vor dem Beginn der befristeten Einwerbung von Darlehensangeboten (nachstehend Kampagne) vom Anbieter festgelegt. Die Kampagne endet mit dem Ablauf der ggf. verlängerten Gebotsphase. Sollte jedoch die Gesamtsumme der während der Gebotsphase abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das unter Punkt 6 des Vermögensanlagen-Informationsblattes beschriebene maximale Emissionsvolumen erreichen, endet die Kampagne vorzeitig. Nach Beginn der Gebotsphase ist cenovest GmbH berechtigt, im Einvernehmen mit dem Anbieter den festgelegten Zeitraum der Gebotsphase ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern.

Wenn der Anbieter das Angebot des Darlehensgebers nicht im Einzelfall ablehnt, erfolgt die Annahme des Angebots des Darlehensgebers auf Abschluss eines Nachrangdarlehens durch die Übermittlung einer Annahme-E-Mail an die vom Darlehensgeber bei Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mit Zugang der Annahme-E-Mail beim Darlehensgeber kommt das Nachrangdarlehen zustande (nachfolgend die "Angebotsannahme"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

### 5.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Dem Darlehensgeber wird im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Nachrangdarlehens und dessen Abwicklung keine Gebühr seitens der cenovest GmbH und/oder des Anbieters in Rechnung gestellt.

Einkünfte im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Wird das Nachrangdarlehen von einer deutschen Privatperson gewährt, werden die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Darlehensgeber ist je nach steuerlicher Situation des Darlehensgebers nur eingeschränkt möglich. Wird das Nachrangdarlehen aus dem betrieblichen Vermögen des Darlehensgebers gewährt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Darlehensgebers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Darlehensgebern, die das Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft vergeben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Der Anbieter wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Darlehensgeber übermittelt.

Dem Darlehensgeber wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Darlehensgeber über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

#### 5.4 Mindestlaufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Darlehensgeber individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) frühestens jedoch mit der Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und endet drei Jahre nach dem ersten Tag des ersten Monats, der auf das Ende der Kampagne folgt.

#### 5.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 5.6 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der seitens des Darlehensgebers zu zahlende Darlehensbetrag muss innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Angebotsannahme auf das bei der auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete, im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Treuhandkonto eingehen. Die Durchführung der im Einzelfall nach dem Ermessen der cenovest GmbH erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat der Darlehensgeber innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag der Angebotsannahme vorzunehmen.

Der jeweilige Vertrag über ein Nachrangdarlehen wird unter den folgenden (auflösenden) Bedingungen geschlossen. Eine auflösende Bedingung ist jeweils gegeben, wenn (1) der Darlehensbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto (§ 3 Ziffer 5) eingeht oder (2) die im Einzelfall erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Darlehensgebers nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) erfolgreich durchgeführt wird oder (3) wenn bis zum Ende des regulären Einwerbungszeitraums weniger als 100.000€ ("Funding-Schwelle") eingeworben worden sind.

Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung verliert der Vertrag seine Wirksamkeit und wird, wie unter § 3 Ziffer 4 beschrieben, rückabgewickelt. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Darlehensnehmer beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Der Zahlungsdienstleister ist vom Anbieter mit der Erbringung sämtlicher Zahlungsdienste (z.B. Rückzahlungen bei Widerruf, Zins- und Rückzahlungen an die Darlehensgeber) beauftragt worden. Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Darlehensgebern und sämtliche Auszahlungen an Darlehensgeber ausschließlich über das zu diesem Zwecke von dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto abzuwickeln.

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen und ggf. des Erfolgszinses erfolgt derart, dass der Anbieter gegenüber dem jeweiligen Darlehensgeber leistet, wobei die von dem Anbieter geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Anbieters geführte Treuhandkonto, auf das der Anbieter Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Darlehensgeber - entsprechend der

Höhe der dem Darlehensgeber gegenüber dem Anbieter zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Anbieter geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Darlehensgeber werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorgenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Die cenovest GmbH erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Darlehensgebern und / oder Anbietern.

#### 5.7 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters.

Der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Darlehensgeber vor Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages liegen die jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

#### 5.8 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch

#### 5.9 Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Angebote auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages mit dem Anbieter können bis zum Ende der Gebotsphase (siehe oben unter 2 b) abgegeben werden.

#### 5.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Darlehensgeber, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, [www.bundesbank.de/schlichtungsstelle](http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle), anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Darlehensgeber bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Anbieter abgeschlossen hat.

5.11 Nichtbestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung der Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag.

5.12 Widerrufsrecht

Dem Darlehensgeber steht ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB und gemäß § 2d VermAnlG zu. Die cenovest GmbH fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Nachrangdarlehensvertrages als Empfangsbotin im Auftrag des Darlehensnehmers.

**Widerrufsbelehrung (Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 312g Abs. 1 BGB)**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an die:

cenovest GmbH, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg,  
E-Mail: [service@cenovest.de](mailto:service@cenovest.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### **Besondere Hinweise**

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

## **Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG**

### **Widerrufsbelehrung**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Finanzanlagenvermittlungsvertrages, wenn Sie vor Abschluss des Vertrages einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht erhalten haben, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einen solchen Hinweis in Textform erhalten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Die cenovest GmbH GmbH, Trostbrücke 1, 20457 Hamburg,  
E-Mail: [service@cenovest.de](mailto:service@cenovest.de)

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**